

RS Vwgh 1996/11/19 96/08/0025

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.11.1996

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §12 Abs1;

AIVG 1977 §12 Abs6;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/09/30 93/08/0198 2

Stammrechtssatz

Hat der Anspruchswerber - so wie in dem dem § 12 Abs 1 AIVG vorschwebenden Regelfall - eine neue Beschäftigung nicht erst nach Beendigung seines Beschäftigungsverhältnisses (seiner Beschäftigungsverhältnisse), an das (die) Arbeitslosenversicherungspflicht anknüpft, gefunden, sondern war er immer schon neben dem Beschäftigungsverhältnis (den Beschäftigungsverhältnissen) unselbständig (aber nicht arbeitslosenversicherungspflichtig) oder selbständig erwerbstätig, so ist nicht schon deshalb seine Arbeitslosigkeit nach § 12 Abs 1 AIVG zu verneinen, weil und solange er nicht auch diese Beschäftigung beendet hat; ein solcher Anspruchswerber gilt vielmehr trotz dieser Beschäftigung als arbeitslos, wenn bzw sobald das Einkommen aus dieser Beschäftigung die im § 12 Abs 6 AIVG angeführten Beträge bzw Werte nicht übersteigt (Hinweis E 23.10.1986, 85/08/0196).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996080025.X01

Im RIS seit

18.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at